

ÖSTERREICH



VERNETZT

Rechtliche Aspekte der Amtssignatur

Fachtagung „Amtssignatur und elektronische Übermittlung“, 24. Juni 2010

Agenda

- AVG: Zulässigkeit bzw. verpflichtende Verwendung der Amtssignatur
- SigG: Grundlagen elektronischer Signaturen
- E-GovG:
 - Definition Amtssignatur
 - Darstellung am Dokument (Layout)
 - Prüfung von elektronischen Dokumenten
 - Prüfung von Ausdrucken
 - Beweiskraft



Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz

Genehmigung der Erledigung

- Schriftliche Erledigungen sind vom Genehmigenden mit seiner Unterschrift zu genehmigen (§ 13 Abs. 3 AVG)
 - Bei elektronischen Erledigungen kann an die Stelle dieser Unterschrift ein Verfahren zum Nachweis der Identität (§ 2 Z 1 E-GovG) des Genehmigenden und der Authentizität (§ 2 Z 5 E-GovG) der Erledigung treten
- ➔ Kann durch eine elektronische Signatur (auch Amtssignatur) oder durch ein Rechte- und Rollenkonzept im elektronischen Aktenverwaltungssystem erfüllt werden



Ausfertigung der Erledigung / Amtssignatur



Ausfertigung AVG ab dem 1.1.2011

DIGITALES  ÖSTERREICH

- Ausfertigung in elektronischer Form:
 - Amtssignatur ist zwingend erforderlich
 - Ausfertigung in schriftlicher (nicht-elektronischer) Form:
 - Unterschrift vom Genehmigenden oder
 - Beglaubigung durch die Kanzlei oder
 - auf einem Dokument zu basieren, das amtssigniert wurde
- (§ 18 Abs. 4 AVG)



Signatur-RL

SigG

BGBl. I Nr. 190/1999 idF BGBl. I Nr. 8/2008

SigV 2008

BGBl. II Nr. 3/2008

Elektronische Signatur

DIGITALES  ÖSTERREICH

- **„einfache“ elektronische Signatur**
 - dient der Feststellung der Identität des Signators
 - auch für juristische Personen möglich
- **„fortgeschrittene“ elektronische Signatur**
 - ist ausschließlich dem Signator zugeordnet
 - ermöglicht die Identifikation des Signators
 - wird mit Mitteln erstellt, die der Signator unter seiner alleinigen Kontrolle halten kann
 - Daten werden so verknüpft, dass nachträgliche Veränderungen festgestellt werden können
 - auch für juristische Personen möglich
- **„qualifizierte“ elektronische Signatur**
 - ist eine fortgeschrittene Signatur
 - beruht auf einem qualifizierten Zertifikat (nur für natürliche Personen!)
 - wird mit einer sicheren Signaturerstellungseinheit (SSCD) erzeugt.



- „Einfache“ & „fortgeschrittene“ Signatur
 - müssen als Beweismittel zugelassen werden
 - unterliegen der richterlichen Beweiswürdigung
 - Grundsatz der Nichtdiskriminierung
- „Qualifizierte“ Signatur
 - der handschriftlichen Unterschrift gleichgestellt (§ 4 SigG)
 - Ausnahmen*:
 - bei Schriftformerfordernis im Familien- & Erbrecht
 - öffentliche Beglaubigung erforderlich
 - Grundbuch, Firmenbuch u.a. öffentliche Register
 - Bürgschaftserklärungen (außer Geschäftsverkehr)

* Seit 1.1.2007 in bestimmten Fällen auch mit qualifizierter Signatur möglich
(vgl. *Berufsrechts-Änderungsgesetz für Notare, Rechtsanwälte & Ziviltechniker 2006*)



E-Government-Gesetz

Bürgerkarte

Personen-
bindung

Vollmacht

Stammzahl

bPK

Stammzahlen-
register

Ergänzungs-
register

Standard-
dokumenten-
register

Amts-
signatur

5. Abschnitt Besonderheiten elektronischer Aktenführung **Amtssignatur**

- § 19. (1) Die Amtssignatur ist eine fortgeschrittene elektronische Signatur im Sinne des Signaturgesetzes, deren Besonderheit durch ein entsprechendes Attribut im Signaturzertifikat ausgewiesen wird.
- (2) Die Amtssignatur dient der erleichterten Erkennbarkeit der Herkunft eines Dokuments von einem Auftraggeber des öffentlichen Bereichs. Sie darf daher ausschließlich von diesen unter den näheren Bedingungen des Abs. 3 bei der elektronischen Unterzeichnung und bei der Ausfertigung der von ihnen erzeugten Dokumente verwendet werden.
- (3) Die Amtssignatur ist im Dokument durch eine Bildmarke, die der Auftraggeber des öffentlichen Bereichs im Internet als die seine gesichert veröffentlicht hat, sowie durch einen Hinweis im Dokument, dass dieses amtssigniert wurde, darzustellen. Die Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur sind vom Auftraggeber des öffentlichen Bereichs bereitzustellen.



Beweiskraft von Ausdrucken

§ 20. Ein auf Papier ausgedrucktes elektronisches Dokument einer Behörde hat die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde (§ 292 der Zivilprozessordnung – ZPO, RGBI. Nr. 113/1895), wenn das elektronische Dokument mit einer Amtssignatur versehen wurde. Die Amtssignatur muss durch Rückführung des Dokuments aus der ausgedruckten in die elektronische Form prüfbar oder das Dokument muss durch andere Vorkehrungen der Behörde verifizierbar sein. Das Dokument hat einen Hinweis auf die Fundstelle im Internet, wo das Verfahren der Rückführung des Ausdrucks in das elektronische Dokument und die anwendbaren Prüfmechanismen enthalten sind, oder einen Hinweis auf das Verfahren der Verifizierung zu enthalten.



Amtssignatur

DIGITALES  ÖSTERREICH

- nur für Unterzeichnung durch Auftraggeber des öffentlichen Bereichs (z.B. Erledigungen)
- Hoheits- & Privatwirtschaftsverwaltung (mit unterschiedlicher Rechtswirkung)
- mindestens „fortgeschrittene“ Signatur
- Object Identifier (OID) „Verwaltungseigenschaft“ im Zertifikat

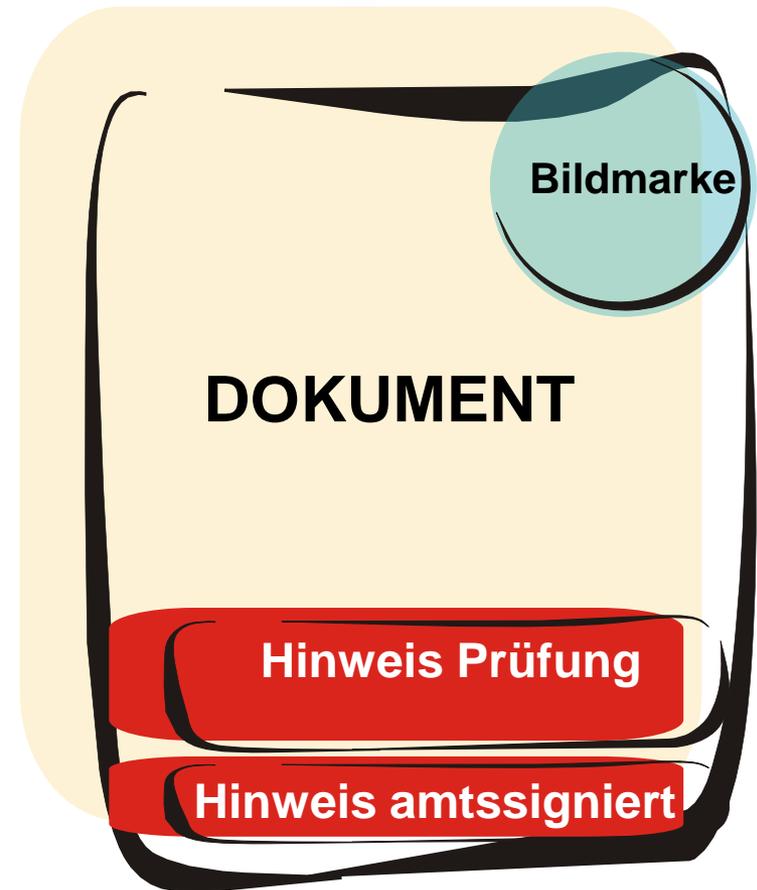


- Signator kann durch SigG-Novelle nun auch juristische Person oder sonstige rechtsfähige Einrichtung sein; d.h. Behörde kann als Signator auftreten
- Amtssignatur kann auf softwarebasiertem Serverzertifikat beruhen
- Auch Ausdruck hat im Rahmen der Hoheitsverwaltung die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde (§ 292 ZPO)

Amtssignatur Layout: "Mindestvariante"

DIGITALES  ÖSTERREICH

- Bildmarke, jedoch keine „fixen“ Designvorgaben
 - der Auftraggeber des öffentlichen Bereichs muss die Bildmarke jedenfalls als die seine gesichert im Internet veröffentlichen
- Hinweis, dass amtssigniert
- Prüfhinweis
 - Bereitstellung Information zur elektr. Prüfung bzw. Rückführbarkeit / Verifizierung des Ausdrucks
- es muss kein Signaturwert aufgebracht werden



Amtssignatur Layout: Blockvariante

DIGITALES  ÖSTERREICH

Signaturwert	nk7EWvq+kuTrlfklYlPI7iRCgZwUHpAYrjGncCqyCgTlamKL4I2oQ9CMK/Btusmf	
	Unterzeichner	Amtsdirektor Dr. Max Mustermann
	Datum/Zeit-UTC	2008-03-17T12:03:07Z
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-Premium-Sig-02,OU=a-sign-Premium-Sig-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	238730
	Methode	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:text:v1.1.0
	Parameter	etsi-bka-1.0@1205755387-63974421@893-13387-0-23326-29425
	Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://demo.a-sit.at/el_signatur/verification Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: https://demo.a-sit.at/el_signatur/
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat gemäß § 20 E-Government-Gesetz die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.	



Elektronische Prüfung

DIGITALES  ÖSTERREICH

- Behörde stellt selbst Prüfservice zur Verfügung
oder
- Behörde verweist auf zentrales Prüfservice:
 - www.signaturpruefung.gv.at
(Betrieb RTR – Rundfunk u. Telekom
Regulierungsbehörde, Aufsichtsstelle gem. SigG)
 - www.buergerkarte.at
(Betrieb A-Sit, Bescheinungsstelle gem. SigG)

- Rückführbarkeit oder „Verifizierbarkeit“
 - Rückführbarkeit z.B.: Strafregisterbescheinigung oder Ergänzungsregisterauszug (<https://www.ersb.gv.at>)
 - Verifizierung z.B.:
 - Online-Archiv
 - Kontaktadresse für die Prüfung der Echtheit



Signatur-Prüfung

E-Government

Info

* Feld muss ausgefüllt sein

i Information und Hilfe zum Ausfüllen

a auswählen

! Hinweis auf Fehler

Zutreffendes ankreuzen oder

i Interaktive Ausfüllhilfe

Signatur-Prüfung v1.4

Dokument-Signatur prüfen

Datei-Upload

Bitte wählen Sie das zu prüfende Dokument.

Dokument *

Durchsuchen...

Prüfen

- Aufsicht >>
- Markt >>
- Verzeichnis >>
- > Sicherheits- und Zertifizierungskonzept
- > Suche
- > Signaturprüfung
- Signaturrecht >>
- Sicherheitsinformationen >>
- Informationen für Anwender >>
- Dokumente >>
- Links >>

> Elektronische Signatur > Verzeichnis > Signaturprüfung

Signatur-Prüfung

E-Government

Info

- * Feld muss ausgefüllt sein
- ! Hinweis auf Fehler

- i** Information und Hilfe zum Ausfüllen
- Zutreffendes ankreuzen oder

- auswählen
- Interaktive Ausfüllhilfe

Signatur-Prüfung v1.4.6

Dokument-Signatur prüfen

Prüfbericht

Nachfolgend finden Sie Informationen über das eingereichte Dokument.

Dokument	
Dateiname	Strafregisterbescheinigung.pdf
Hash-Wert	Zm5qUNpz1IWRyKvr3IUyXSy4x1Y=
Größe	144.33 kB
Typ	Strafregisterbescheinigung

Nachfolgend finden Sie einen Überblick über die geprüften Signaturen des eingereichten Dokuments. Details zu einer Signatur können durch Klick auf den Namen des Unterzeichners eingesehen werden.

Signaturen			
Unterzeichner	S	Z	M
Erich Kogler *	OK	OK	OK

Eine Signatur ist dann als "gültig" zu betrachten wenn jede der Prüfungen Signaturwert (S), Zertifikat (Z) sowie Manifest (M) mit "OK" abgeschlossen wurde.

* Das Zertifikat erfüllt die technischen Voraussetzungen für eine Amtssignatur.

[Prüfbericht](#)

[Weitere Dokumente prüfen](#)

„Rückführung“: Strafregisterbescheinigung

DIGITALES  ÖSTERREICH

Bundespolizeidirektion Wien
Strafregisteramt

Wasagasse 22
1090 Wien

Gebühr entrichtet

BEZUG: SB INTERNET SRB2008072509213901
(REFERENCE NUMBER)

STRAFREGISTERBESCHEINIGUNG (CRIMINAL RECORD CERTIFICATE)

Familienname(n): Kustor
(Family Name)

Geschlecht: männlich
(Gender: MALE)

Vorname(n): Peter Michael
(First Name)

Akad. Grad: Mag.
(Academic Degree)

Geboren am: 24.06.1970
(Date of Birth: DD.MM.YYYY)

Geburtsort: Wien
(Place of Birth)

Im Strafregister der Republik Österreich - geführt von der
Bundespolizeidirektion Wien - scheint keine Verurteilung auf.

(No convictions are listed in the criminal records database of the
Republic of Austria, kept by the Federal Police Directorate of Vienna.)

DVR: 0003506

Tagesdatum: 25.07.2008
(Date)

Uhrzeit: 09.40.08
(Time)

	Verfahren	urn:publicid:gv.at:form:erb-1.1
	Datum	2008-07-25T07:40:08
	Aussteller	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH, C=AT
	Seriennummer	82210
	Signaturwert	K2cnpv3hJ20jwbQLTackncwSD+afqInlXhzqYiy3ZGxmN+jrcnEpaZ0Ds w3/5e8t7ytTUMzkvVptjitLOT4b09n6/P3xWBA+DK0g/0mrOPEV6Fvxzyj 16KH9WYvJ6JXKMnt10a4cqQlyMYrURM0uQA5i7aIQ9MNZ2+wz7db8=
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://axps.ediz.gv.at/erb-ver2	
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat gemäß §20 E-Government-Gesetz die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.	

BUNDESKANZLERAMT



„Rückführung“

STRAFREGISTERBESCHEINIGUNG

Bundespolizeidirektion Wien
Strafregisteramt

Gebühr entrichtet
Wasagasse 22
1090 Wien

BEZUG: SB INTERNET
(REFERENCE NUMBER)

STRAFREGISTERBESCHEINIGUNG
(CRIMINAL RECORD CERTIFICATE)

Familienname(n):

(Family Name)

Geschlecht: male female
(Gender: MALE/FEMALE)

Vorname(n):
(First Name)

Akad. Grad:

(Academic Degree)

Geboren am:

(Date of Birth: DD.MM.YYYY)

Geburtsort:

(Place of Birth)

Im Strafregister der Republik Österreich - geführt von der
Bundespolizeidirektion Wien - scheint keine Verurteilung auf.

(No convictions are listed in the criminal records database of the Republic of Austria,
kept by the Federal Police Directorate of Vienna.)

DVR: 0003506

Tagesdatum:

(Date)

Uhrzeit:

(Time)

DIGITALES  ÖSTERREICH

 BILDMARKE	Verfahren	urn:publicid:gv.at:form+srb-1.1
	Datum	<input type="text"/>
	Aussteller	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Seriennummer	82210
	Signaturwert	Base64-Signaturwert <input type="text"/>

Dieser Bescheid ist gemäß §20 E-Government-Gesetz (E-GovG) rückführbar. Das Service für die Rückführung und Signaturprüfung kann unter folgender URL abgerufen werden: <https://apps.sgiz.gv.at/srb-ver2>

Signatur prüfen

Abbrechen

ÖSTERREICH

VERNETZT

Ergebnis

DIGITALES  ÖSTERREICH



Nachfolgend finden Sie das Ergebnis der Prüfung der eingereichten elektronischen Signatur.

Untersigner	
Name	Erich Kogler
Organisationseinheit	Strafregisteramt
Organisation	Bundespolizeidirektion Wien
Staat	AT

Aussteller	
Name	a-sign-corporate-light-02
Organisationseinheit	a-sign-corporate-light-02
Organisation	A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH
Staat	AT

Informationen zum Zertifikat	
Seriennummer	82210
Qualität	Gewöhnliches Zertifikat

Prüfungen	
Signatur	Die Überprüfung der Hash-Werte und des Werts der Signatur konnte erfolgreich durchgeführt werden.
Zertifikat	Eine formal korrekte Zertifikatskette vom Signatorzertifikat zu einem vertrauenswürdigen Wurzelzertifikat konnte konstruiert werden. Jedes Zertifikat dieser Kette ist zum in der Anfrage angegebenen Prüfzeitpunkt gültig.

BUK



Zusammenfassung rechtliche Grundlagen

DIGITALES  ÖSTERREICH

Rechtliche Grundlage für die Amtssignatur ist das E-GovG

- § 19 E-GovG → Anforderungen an die Amtssignatur
- § 20 E-GovG → Beweiskraft von Ausdrucken

Amtssignatur hat zumindest eine fortgeschrittene Signatur aufzuweisen.

- § 2 Z 3 SigG → Definition der fortgeschrittenen Signatur
- § 2 Z 2 SigG → Definition des Signators

Anwendung der Amtssignatur im AVG

- § 18 Abs. 4 AVG → Ausfertigung mit Amtssignatur
- § 82a AVG → Übergangsfrist bis 31.12.2010

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Dr. Bernhard Karning

bernhard.karning@bka.gv.at



EINFACH. SCHNELLER. BESSER.
DAS IST AMTLICH.

BUNDESKANZLERAMT  ÖSTERREICH

